



Republik Österreich  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 143.530-2/64

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages  
vom 23. Juli 1964 betreffend die  
Errichtung eines landwirtschaftlichen  
Wohnbauförderungsfonds für Nieder-  
österreich.

Zu Zl. 99 ex 1964  
vom 23.7.1964.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.



Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzes-  
beschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 23. Juli 1964 be-  
treffend die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds  
gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929  
zuzustimmen.

Ausserhalb eines Einspruchsverfahrens gemäß Art. 98 B.-VG. sei be-  
merkt:

Zu § 7:

1. Der Kreis von Personen, die die Fondshilfe durch Übernahme  
wechselrechtlicher Verpflichtungen sichern sollen, scheint durch die  
Einbeziehung derer, "die als Betriebsnachfolger in Frage kommen," zu  
wenig bestimmt, um eine dem Art. 18 B.-VG. entsprechende Vollziehung zu  
gewährleisten.

2. Auch sprachlich ist Abs. 1 nicht geglückt; er könnte besser  
lauten: "Die gewährte Fondshilfe ist dadurch zu sichern, daß alle groß-  
jährigen Personen einen Blankowechsel unterschreiben, die Eigentümer  
oder ...."

3. Im Abs. 3 führt der Bindestrich nach dem Worte "Darlehens" dazu,  
daß es Bestimmungswort zum folgenden Grundwort "-erklärung" wird. Der  
Bindestrich hätte daher zu entfallen. Zu Beginn des Absatzes könnte es  
besser heißen: "Die mit der Aufnahme des Darlehens, der Haftungs- oder  
der Bürgschaftserklärung ...."

Zu § 8:

Hier fehlen die Absatzbezeichnungen.

Zu § 9:

1. Zweifelhaft ist, wann die erste Rückzahlungsrate fällig wird,  
wenn die Fondshilfe nach § 8 etappenweise flüssig gemacht wurde. Es ist  
anzunehmen, daß die Rückzahlung dann mit dem 1. April (1. Oktober) be-  
ginnt, nachdem die letzte Hilferate flüssig gemacht oder verfallen ist.

2. Nach Abs.3 sind Verzugszinsen auch zu zahlen, wenn Zahlungsaufschub nach Abs.2 gewährt wird. Dies ergibt sich daraus, daß nur die Zahlung zu den ursprünglichen, nicht aufgeschobenen Terminen des Abs.1 "fristgerecht" ist, was wieder aus dem Zitat des Abs.1 neben dem Worte "fristgerecht" geschlossen werden muß. Ob dies beabsichtigt ist, kann aus dem Gesetzesbeschluß nicht entnommen werden.

3. Die Wendung "in Aufrechnung bringen" ist verfehlt, weil man unter Aufrechnung die Kompensation versteht.

Zu § 10:

Verfehlt ist auch das Bindewort "und" vor der lit.d, da sich hieraus eine Kumulierung aller Voraussetzungen ergibt; erstrebt ist aber doch offenbar das alternative Ausreichen jeder einzelnen der mehreren Voraussetzungen für den Widerruf der Fondshilfe. Richtig müsste es vor lit.d daher "oder" heißen.

18. September 1964.  
Für den Bundeskanzler:  
Loebenstein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

